# Verwaltungsvereinbarung zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung

- nachfolgend "Bund" -

und das Bundesinstitut für Berufsbildung

- nachfolgend "BIBB" -

und jeweils einzeln und unabhängig voneinander

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachfolgend jeweils "Land" -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

## Präambel

In der Einführungsphase der am 1. Januar 2020 startenden neuen Pflegeausbildungen stehen die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Sicherstellung aller Praxiseinsätze vor hohen organisatorischen Herausforderungen. Entsprechendes gilt für die Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungseinrichtungen zur Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung nach § 10 Pflegeberufegesetz (PflBG). Um genügend Auszubildende zu gewinnen und die Qualität der Ausbildung zu sichern, müssen die jeweiligen Akteure gerade in den nächsten zwei Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde zu begründen.

Die Länder haben sich in Handlungsfeld 1.2, Beitrag Nr. 5 des Vereinbarungstextes zur "Ausbildungsoffensive Pflege" (2019-2023) verpflichtet, zeitnah einen Rahmen zur Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Lernorte auf regionaler Ebene und der Suche der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser nach geeigneten Kooperationspartnern für alle Einsatzorte der Pflegeausbildungen zu schaffen. Seitens des Bundes wird die Begründung und Begleitung von Netzwerken, Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünden zwischen den Pflegeschulen, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und das "Beratungsteam Pflegeausbildung" des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf Grundlage der Regelungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) unterstützt.

Nach § 54 PfIBG, § 60 Absatz 2 PfIAPrV ist dem BIBB neben weiteren Aufgaben auch die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildungen nach Teil 2 und Teil 3 des PfIBG zugewiesen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung von Netzwerken, Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünden zwischen

Pflegeschulen, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, § 60 Absatz 2 Nr. 2 PflAPrV. Unter Beachtung des in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Pflegeberufereformgesetz für die Aufgaben des BIBB beschriebenen, geplanten Haushaltsrahmens und der vom Haushaltsgesetzgeber für die Aufgaben nach § 54 PflBG in den Haushaltsjahren des Förderzeitraumes jeweils tatsächlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll daher befristet bis zum 31.12.2021 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung insbesondere der an der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beteiligten staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen, Hochschulen sowie Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG von Seiten des Bundes erfolgen.

### § 1 Gegenstand der finanziellen Unterstützung

- (1) Der Bund stellt dem jeweiligen Land Haushaltsmittel für Maßnahmen in folgenden Bereichen zur Verfügung:
  - Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle, mehrerer dezentraler Koordinierungsstellen oder einer Kombination von diesen im Land zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, oder nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes,
  - 2. Förderung des Zusammenschlusses oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5 des Pflegeberufegesetzes, unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbünde),
  - Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der den Pflegeschulen hierbei nach § 10 Pflegeberufegesetz zugewiesenen Aufgaben,
  - 4. Finanzielle Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes.
- (2) Die Länder können zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die mögliche Angliederung der Koordinierungsstellen nach Absatz 1 Nummer 1 an bestehende

Strukturen im Land, an die Zusammensetzung der Ausbildungsverbünde nach Absatz 1 Nummer 2 oder die Qualität der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3, als Voraussetzung der Förderung formulieren.

## § 2 Art, Umfang und Zeitraum der finanziellen Unterstützung

- (1) Die finanzielle Unterstützung wird durch das BIBB haushaltsjährlich für den Zeitraum ab Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung bis längstens 31.12.2021 bereitgestellt. Dabei werden die Bundesmittel nach Antrag der Länder durch das BIBB zur Vereinnahmung im jeweiligen Landeshaushalt ausgezahlt.
- (2) Für Maßnahmen nach § 1 stellt der Bund im Jahr 2019 bis zu 10,8 Mio. EUR zur Verfügung. Im Jahr 2020 sollen bis zu 6,3 Mio. EUR und im Jahr 2021 bis zu 1,9 Mio. EUR vom Bund zur Verfügung gestellt werden. § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Insgesamt sollen bis zu 19 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Bereitstellung erfolgt ohne Rechtsanspruch unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

## § 3 Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder

(1) Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder erfolgt haushaltsjährlich nach dem Königsteiner Schlüssel (Stand 2018) wie folgt:

Baden-Württemberg	13,01280 %
Bayern	15,56491 %
Berlin	5,13754 %
Brandenburg	3,01802 %
Bremen	0,96284 %
Hamburg	2,55790 %
Hessen	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %
Niedersachsen	9,40993 %

Insgesamt	100,00000 %
Thüringen	2,64736 %
Schleswig-Holstein	3,40526 %
Sachsen-Anhalt	2,75164 %
Sachsen	4,99085 %
Saarland	1,20197 %
Rheinland-Pfalz	4,82459 %
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %

- (2) Die Aufteilung der jeweils einem Land ausgezahlten Haushaltsmittel auf die Bereiche nach § 1 dieser Vereinbarung obliegt dem jeweiligen Land. Jedoch sind mindestens 30 Prozent der Mittel für Maßnahmen in dem Bereich 2 und mindestens 30 Prozent der Mittel für Maßnahmen in dem Bereich 3 zu verwenden. Bis zu 40 Prozent der Haushaltsmittel nach Absatz 1 können von dem Land auf die Bereiche 1 oder 4 verteilt werden, auch wenn die übrigen Mittel vom Land nicht beantragt werden.
- (3) Die Prozentvorgaben für die Mittelverwendung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 beziehen sich auf die voraussichtliche Gesamtfördersumme für den gesamten Förderzeitraum nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 pro Land. Dies gilt unabhängig davon, ob die voraussichtliche Gesamtfördersumme beantragt worden ist.

#### § 4 Verfahren, Nachweis der Verwendung

- (1) Die Haushaltsmittel werden j\u00e4hrlich auf Antrag des Landes durch das BIBB zur selbstst\u00e4ndigen Bewirtschaftung unter Beachtung der Zweckbindung ausgezahlt. Der Antrag ist f\u00fcr das Jahr 2019 sp\u00e4testens bis zum 15.11.2019 und f\u00fcr die Jahre 2020 sowie 2021 sp\u00e4testens bis jeweils 31.03. einzureichen. Wenn ein Land die Haushaltsmittel nicht fristgerecht beantragt, dann k\u00f6nnen auf entsprechenden Antrag eines Landes oder mehrerer L\u00e4nder diese Haushaltsmittel diesen ausgezahlt werden. Alles Weitere regelt das j\u00e4hrliche Bereitstellungsschreiben.
- (2) Anstelle eines Antrags nach Absatz 1 kann auch ein Antrag für die Gesamtförderdauer bis zum 15.11.2019 eingereicht werden.

- (3) Dem Antrag ist ein Konzept nebst Finanzierungsplan beizufügen, in dem die geplanten Maßnahmen und die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche nach § 1 dargestellt werden. Auf § 3 Absatz 2 Satz 2 wird verwiesen. Die Auszahlung kann unter Vorbehalt erfolgen, falls die Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft vorgelegt werden.
- (4) Das BIBB überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu ist spätestens jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine summarische Übersicht über die Verausgabung vorzulegen, in der die Aufteilung der Fördermittel auf die Bereiche gemäß §§ 1 und 3 dargestellt sind. Daneben ist spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des Gesamtförderzeitraums ein kurzer Sachbericht unter Bezug auf das Konzept nach Absatz 3 vorzulegen.

### § 5 Nichtverbrauchte Mittel, Rückzahlung

- (1) Haushaltsmittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, des Zeitraums einer nach Absatz 3 zulässigen Rücklage oder längstens des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 verbraucht werden, sind dem BIBB unverzüglich einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile zurückzuzahlen.
- (2) Werden die Haushaltsmittel nicht entsprechend den Vorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung verwendet, ist lediglich die Differenz zwischen der vorgegebenen Mittelverteilung und der tatsächlichen Mittelverwendung zurückzuzahlen. Ausgenommen von der Rückzahlungsverpflichtung sind Abweichungen von den Vorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung, die aufgrund einer tatsächlichen Reduzierung der voraussichtlichen Gesamtfördersumme für den gesamten Förderzeitraum nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 pro Land entstehen.
- (3) Werden die Haushaltsmittel nicht bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres verbraucht, kann das Land nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes die Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen (Rücklage). Der Bund bemüht sich um die Übertragung vom Land an den Bund zurückgegebener Restmittel auf das nächste Haushaltsjahr gemäß § 45 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung. Erfolgt die Übertragung der Restmittel, kann das Land die übertragenen Haushaltsmittel im Folgejahr zusätzlich beantragen.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

Jerky, den 21. Okt. 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Beslin, den 04. You. 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

Bonn , den 07,11,19
i.V. Jud
Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bonn , den <u>06 . M . 19</u> Für das Bundesinstitut für Berufsbildung
Düsseldorf, den 29. 11. 2019
Your Juff fleer
Für das Land Nordrhein-Westfalen